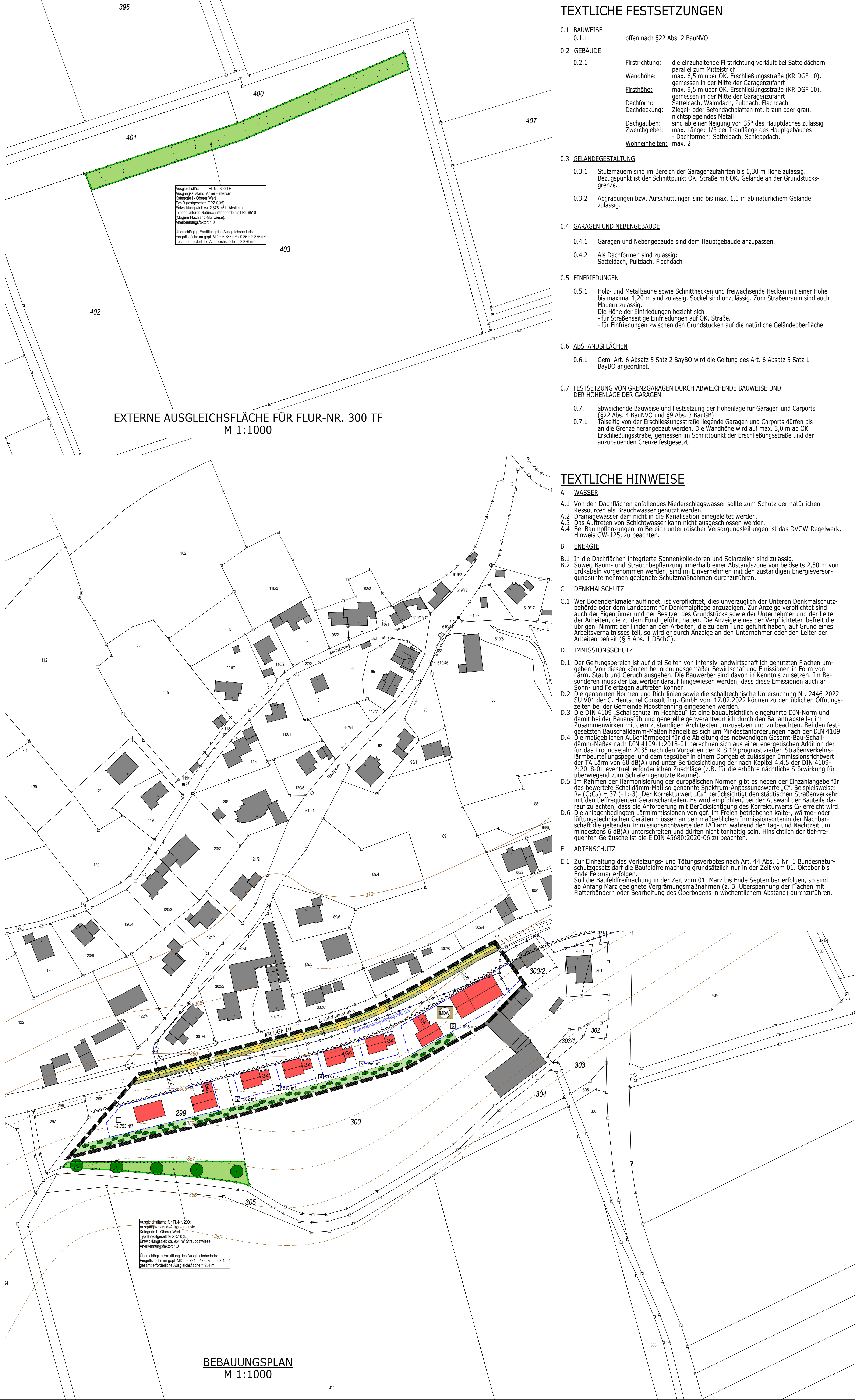
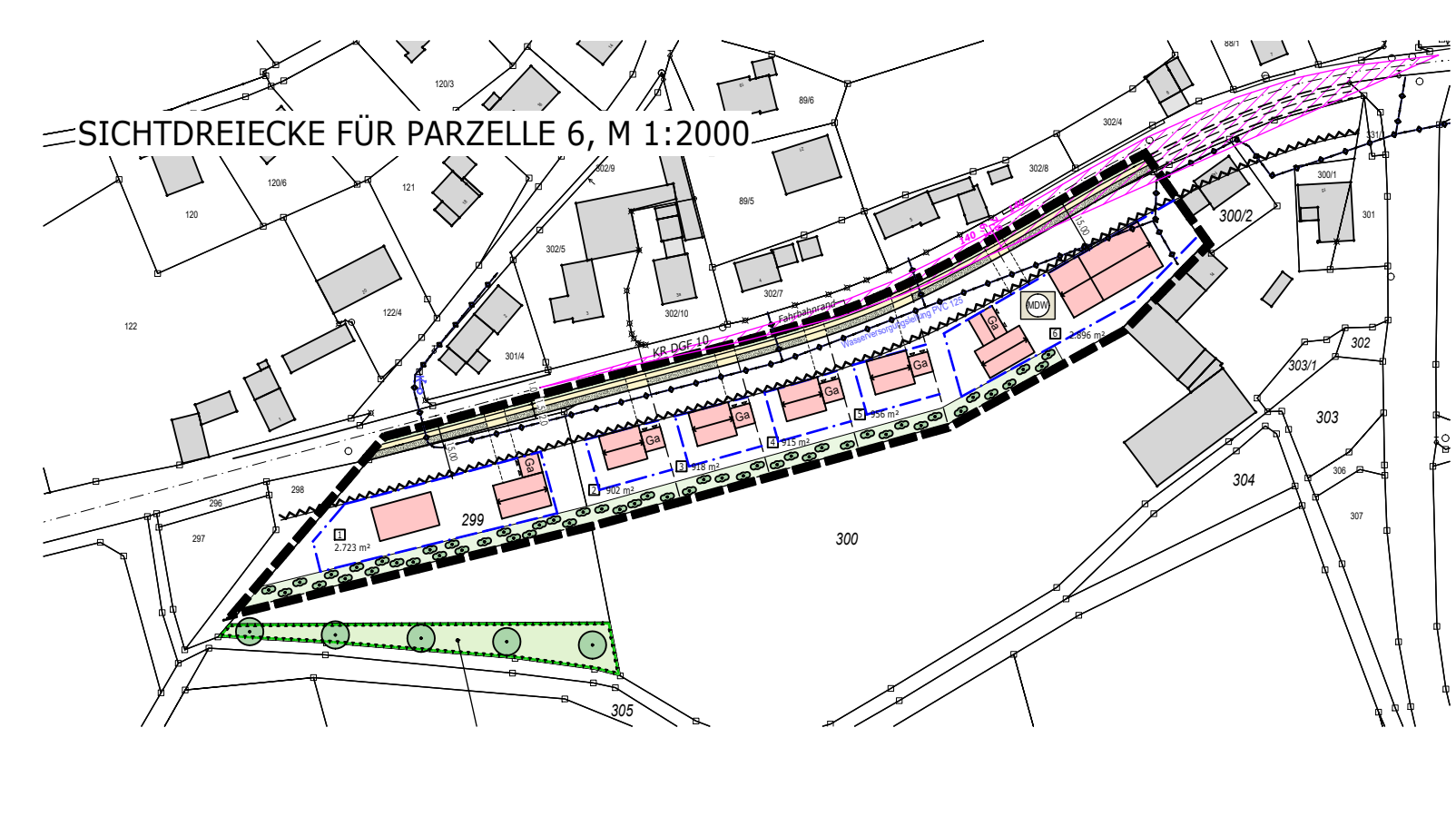
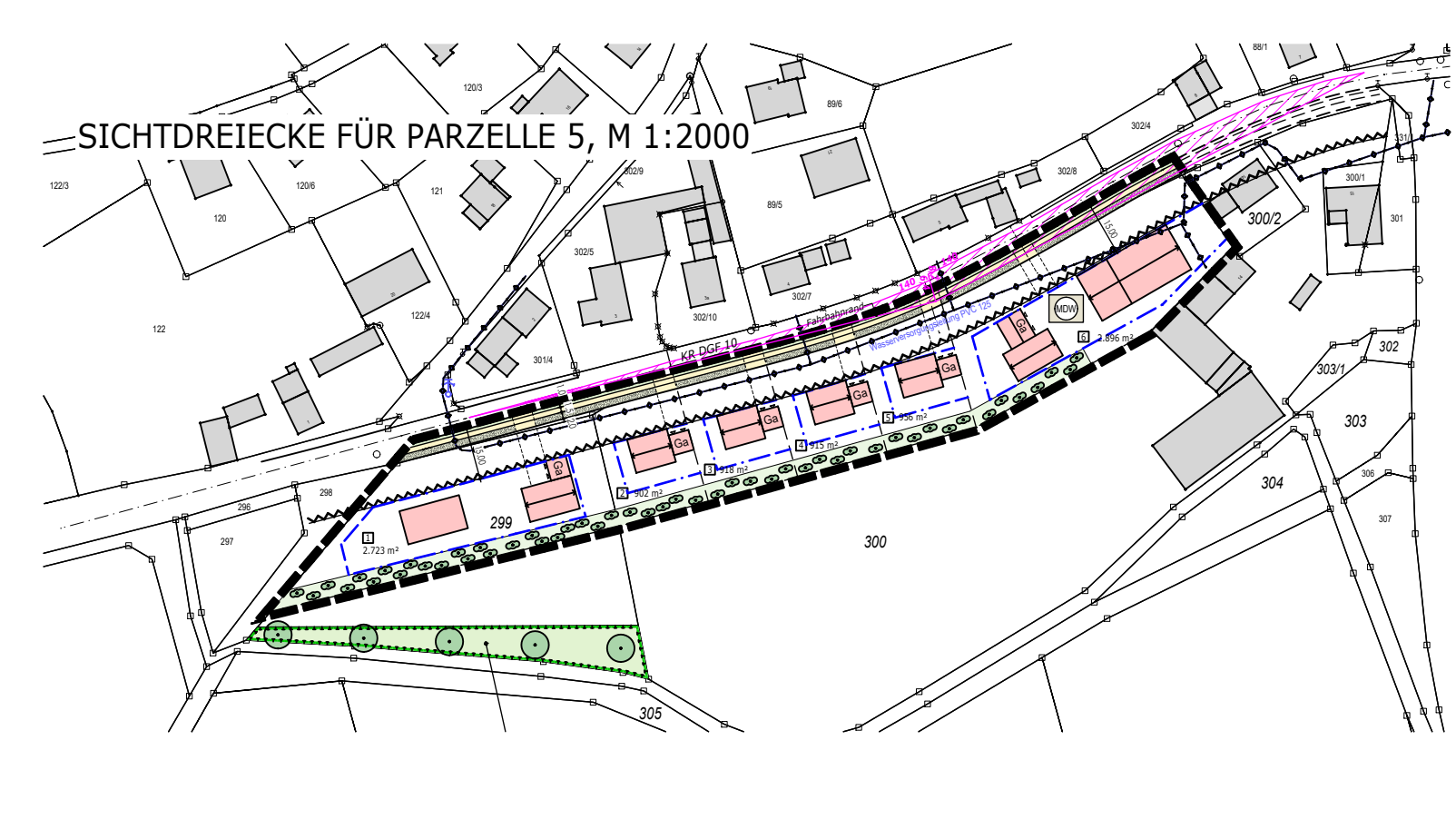
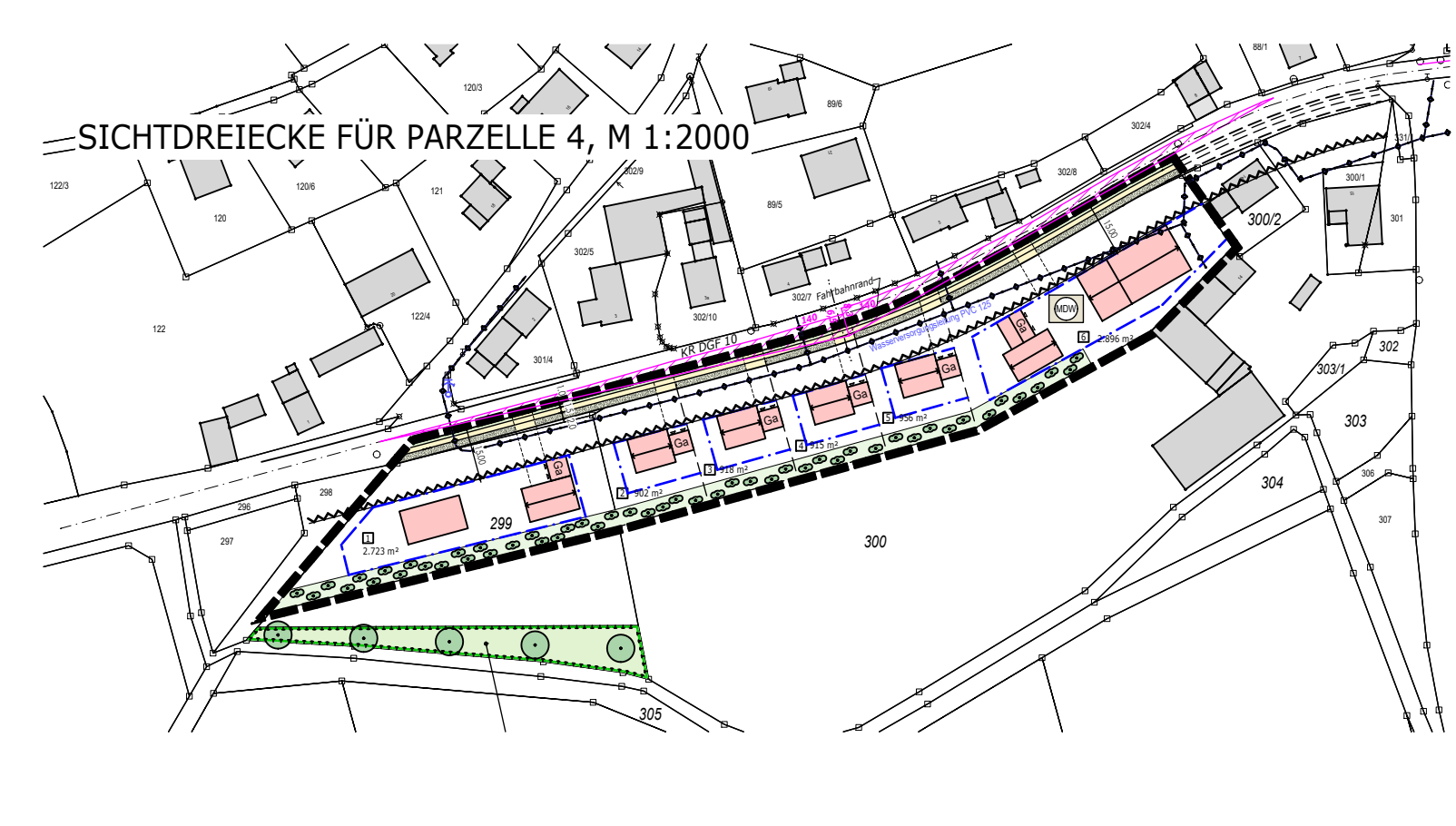
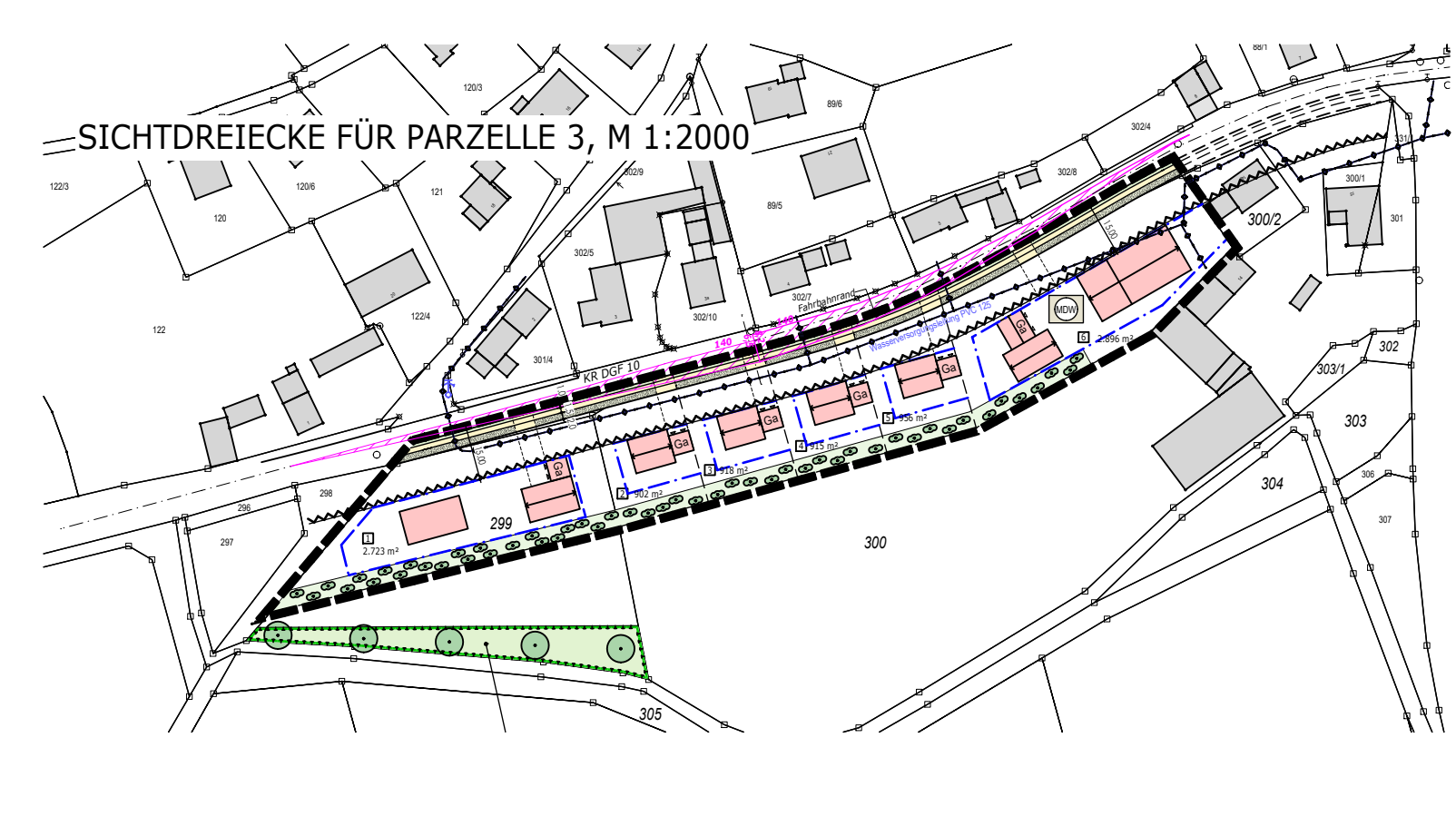
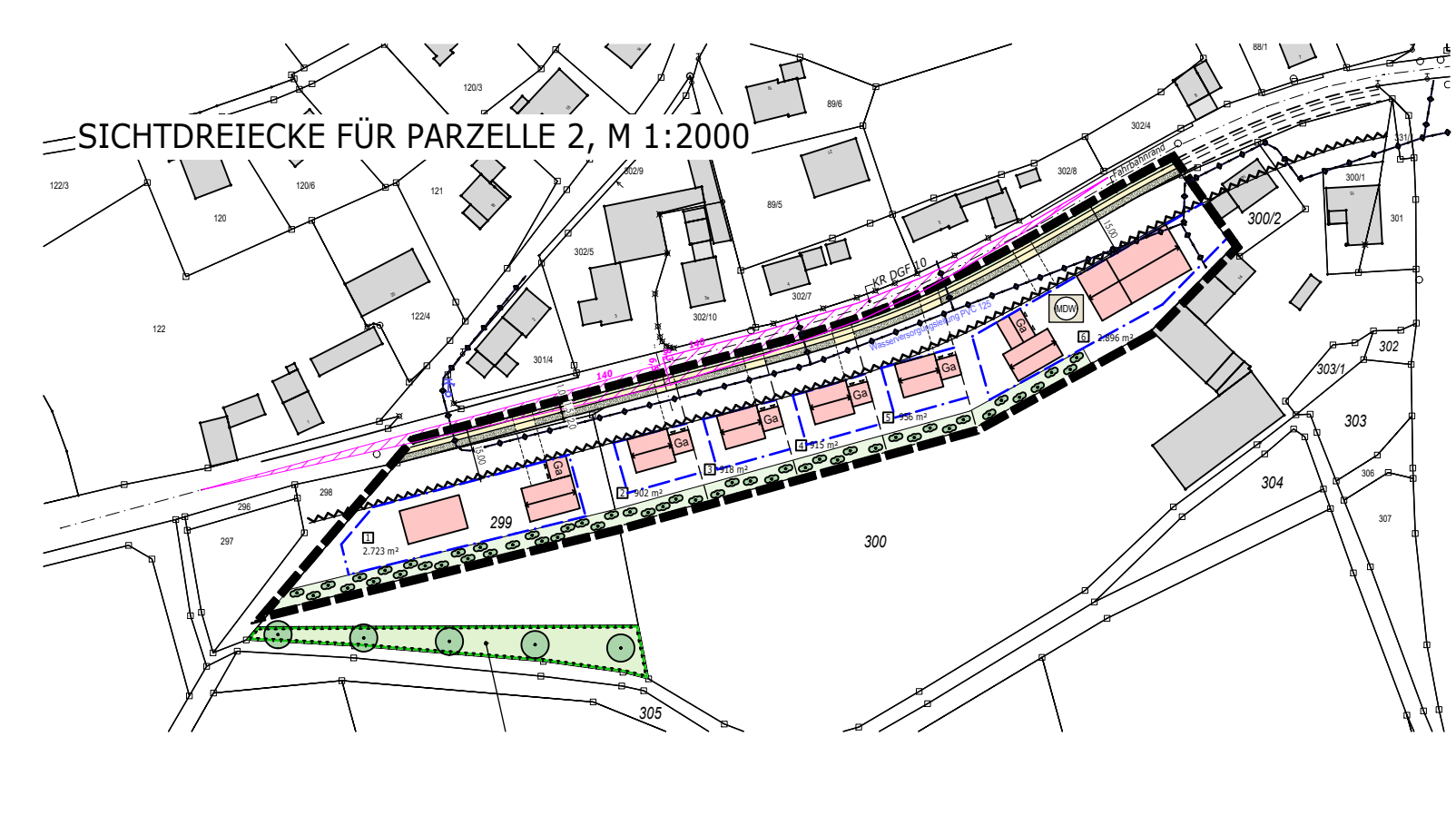
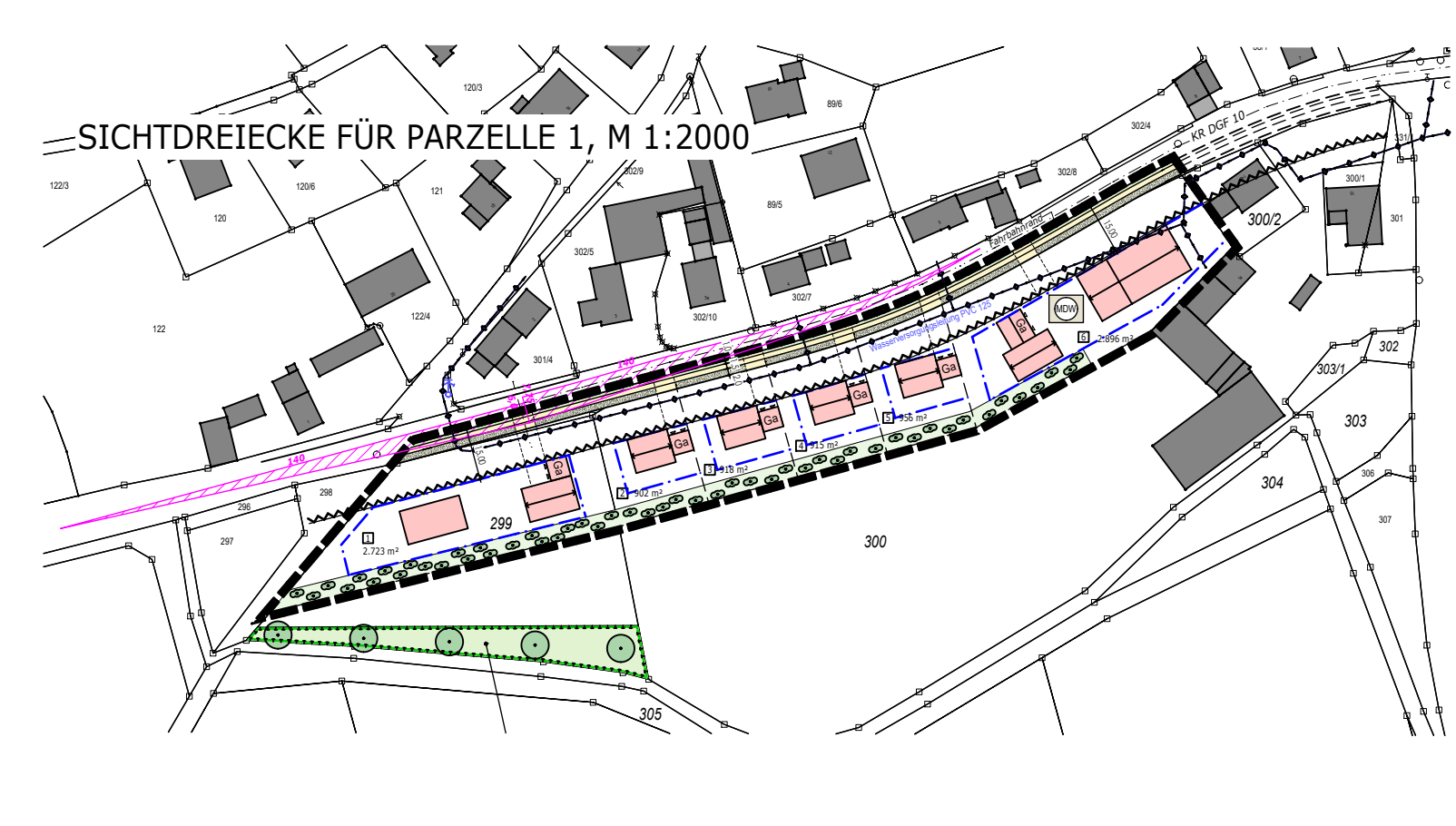




TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- ## 2. BAUWEISE
- 0.1.1 offen nach §22 Abs. 2 BauNVO
- ## 0.2 GELÄNDE
- 0.2.1
- | | |
|-----------------------|---|
| Firstrichtung: | die einzuhandelnde Firstrichtung verläuft bei Satteldächern parallel zum Westwind |
| Windhöhe: | max. 6,5 m über OK, Erschließungsstraße (KR DGF 10), gemessen in der Mitte der Garagenzufahrt |
| Firsthöhe: | max. 9,5 m über OK, Erschließungsstraße (KR DGF 10), gemessen in der Mitte der Garagenzufahrt |
| Dachform: | Satteldach, Walmdach, Pultdach, Flachdach |
| Dachbedeckung: | Ziegelp- oder Betondachplatten rot, braun oder grau, nichtgeglanztes Metall |
| Dachguben: | sind ab einer Neigung von 35° des Hauptdaches zulässig |
| Zweithöhe: | max. Länge: 1/2 der Traufbreite des Hauptgebäudes |
| Dachformen: | Satteldach, Schopgdach. |
| Wohnenheiten: | max. 2 |
- ## 0.3 GELÄNDEGESTALTUNG
- 0.3.1 Stützmauern sind im Bereich der Garagenzufahrten bis 3,0 m Höhe zulässig. Bezugspunkt ist der Schnittpunkt OK Straße mit Gelände an der Grundstücks-
grenze.
- 0.3.2 Abgrabungen bzw. Aufschüttungen sind bis max. 1,0 m ab natürlichem Gelände zulässig.
- ## 0.4 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE
- 0.4.1 Garagen und Nebengebäude sind der Hauptgebäude anzupassen.
- 0.4.2 Als Dachformen sind zulässig:
Satteldach, Pultdach, Flachdach
- ## 0.5 EINFRIEDRUNGEN
- 0.5.1 Holz- und Metallzäune sowie Schnitthecken und freiwachsende Hecken mit einer Höhe bis maximal 1,20 m sind zulässig. Sockel sind unzulässig. Zum Straßenraum sind auch Mauern zulässig.
Die Höhe der Einfriedungen bezieht sich
- für Straßeneinfriedungen auf die OK Straße,
- für Einfriedungen zwischen den Grundstücken auf die natürliche Geländeerhöhung.
- ## 0.6 ABSTANDSFLÄCHEN
- 0.6.1 Gem. Art. 6 Absatz 5 Satz 2 BauBO wird die Geltung des Art. 6 Absatz 5 Satz 1 BauBO abgeändert.
- ## 7. FESTSETZUNG VON GRENZGARAGEN DURCH ABWEICHENDE BAUWEISE UND DER HÖHENLAGE DER GARAGEN
- 7.1 abweichende Bauweise und Festsetzung der Höhenlage für Garagen und Carports (§22 Abs. 4 BauNVO und §9 Abs. 3 BauBG)
7.2 Erläuterung von der Erschließungsstraße begende Garagen und Carports dürfen bis in die Grenze heranzurück treten. Die Wandhöhe wird auf max. 3,0 m ab OK Erschließungsstraße, gemessen im Schnittpunkt der Erschließungsstraße und der anzubauenden Grenz festgesetzt.

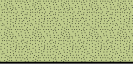
TEXTLICHE HINWEISE

- 1. WASSER**
- A.1 Von der Dichtung anfallendes Niederschlagswasser sollte zum Schutz der natürlichen Ressourcen als Brauchwasser genutzt werden.
- A.2 Regenwasser darf nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.
- A.3 Das Auftreten von Schmutzwasser kann nicht ausgeschlossen werden.
- A.4 Bei einer Regenwasser- oder Abwasser-Versorgungsanlage ist das DVGW-Regelwerk Hinweis GW-125 zu beachten.
- 2. ENERGIE**
- B.1 In die Dachflächen integrierte Sonnenkollektoren und Solarzellen sind zulässig.
- B.2 Die Nutzung der Dachflächen für die Erzeugung von Strom bis zu einer Leistung von 2,50 MW Erdkabin vorgenommen werden, sich im Einkommen mit den zuständigen Energieversorgungsunternehmen geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
- 3. DENKMALSCHUTZ**
- C.1 Wer Bodenmärkchen aufführt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde der Landesrat zu benachrichtigen und die Anzeige verpflichtend sind auch die Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Baustelle. Die Benachrichtigung ist in der Anzeige der Verfallung der Baugenehmigung übergeben. Kommt der Firmen in den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Ausfalls der Arbeitskräfte oder aus sonstigen Gründen zu einem vorübergehenden Stillstand, so ist der Arbeitsleiter (§ 8 Abs. 1 DStG).
- 4. IMMISSIONSSCHUTZ**
- D.1 Der Geltungsbereich ist auf drei Seiten von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Die im Bereich der Landesrat landwirtschaftliche Emissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch ausgehen. Die Bauweise sind davon in Kenntnis zu setzen. Im besonderen muss der Bauweise darauf hingewiesen werden, dass diese Emissionen auch in der Umgebung der Landesrat zu berücksichtigen sind. Die Landesrat können zu öffentlichen Öffnungen, zellen bei der Gemeinde Mithrasanung eingesehen werden.
- D.2 Die genannten Normen und Richtlinien sowie die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.3 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.4 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.5 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.6 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.7 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.8 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.9 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.10 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.11 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.12 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.13 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.14 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.15 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.16 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.17 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.18 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.19 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.20 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.21 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.22 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.23 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.24 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.25 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.26 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.27 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.28 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.29 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.30 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.31 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.32 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.33 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.34 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.35 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.36 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.37 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.38 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.39 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.40 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.41 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.42 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.43 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.44 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.45 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.46 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.47 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.48 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.49 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.50 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.51 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.52 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.53 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.54 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.55 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B. für die ermittelte schalltechnische Störwirkung für die Bauweise) sind zu berücksichtigen.
- D.56 Die schalltechnische Untersuchung Nr. 2446-2002/2003 der Landesrat (eventuell ergänzende Zugänge z.B

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- [illegible]

PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNG

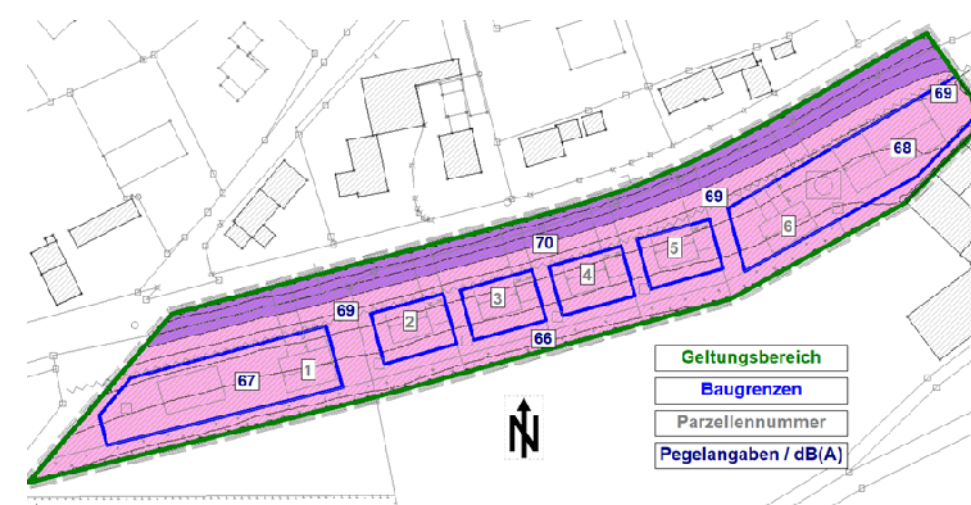
- Die Nummerierung erfolgt nach der Planzonenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
1. **ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG, §§ 1 bis 11 BauNVO)
- 1.2 Gemischte Baulichen
- 1.2.1 Dörfliche Wohngebiete nach §5a BauNVO
- 
2. **MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG, §16 BauNVO)
- 2.5 Grundflächenzahl GRZ 0,35
3. **BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
(§9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG, §§22 und 23 BauNVO)
- 3.5 Baugrenze
- 
4. **VERKEHRSLÄSCHEN**
(§§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- 6.1.1 öffentliche Straßenraum - Gehweg
- 
9. **GRÜNFLÄCHEN**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- 9.1 öffentliche Grünfläche - Straßenbegleitgrün
die Fläche ist von allen Anpflanzungen und festen Einbauten freizuhalten.
- 
- 9.2 öffentliche Grünfläche
Bepflanzung zulässig bis max. 0,80 m Höhe
- 
- 9.3 private Grünfläche - Ortsrandeingußung
- 
- 9.4 private Grünfläche - Streuobstwiese als Ausgleichsfläche
- 
- 9.5 private Grünfläche - Wildblumenwiese als Ausgleichsfläche
- 

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 0.8.3 Leitungstrassen
- 0.8.3.1 Ver- und Entsorgungleitungen sind grundsätzlich unterirdisch im öffentlichen Wege- und Straßenraum zu verlegen.
Die festgesetzten Baumstandorte sind bei der Trassenwahl zu berücksichtigen.
- 0.9 VERKEHRSLÄCHEN - BELÄGE
- 0.9.1 private Verkehrsflächen
Garagenzufahrten und PKW-Stellplätze sind wasserdurchlässig, z. B. mit wasserabweisender Decke, Schotterterrassen oder Rasenfugenpflaster zu gestalten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- # IMMISSIONSSCHUTZ
- ## 10.1. Grundrissorientierung
- In den nachfolgenden genannten Fassaden von Wohngebäuden dürfen keine Außenwand- (z.B. Fenster, Türen) zu liegen kommen, die zur Belüftung von DIN 4109 schutzbedürftigen, überwiegend zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräumen notwendig sind:
- Parzelle 1 – 3: Nordfassade
 Parzelle 4: Süd- und Ostfassade
 Parzelle 6: Nord- und Ostfassade, bis zu einer Tiefe von 40 m von der tatsächlichen Baugrenze gemessen zwischen Südfassade
- ## Ausnahmen hiervon sind nur das folgende, wenn:
- der jeweils betroffene Außenwandabschnitt über eine geeignete Außenwandöffnung (z.B. Fenster, Tür) im Schallschaltplan des eigenen Gebäudes (z.B. eingezogener Balkon, teilhaubarer Balkon, vorspringende Gebäudeteile) belüftet werden kann (1), oder
 - vor den jeweils betroffenen Außenwandöffnungen schallmindernde Vorbauten (z.B. Prallgitter, verglaste Loggien, Kioske, Schuttbänke, Schallwände für Schutzhäuser, kalte Wintergärten etc.), besondere Fensteranordnungen oder schallschneidende gleichwertige Konstruktionen errichtet werden (2) oder
 - der jeweils betroffene Außenwandabschnitt mit einer zentralen oder dezentralen, schallgedämmten, feststehenden, schallabsorbierenden Vorhangsbauweise ausgestattet wird. Deren Bauraum muss einem Abtaststrahl einer Eigengeräuschquelle von 20 dB(A) nicht überschreiten und muss bei vollständig geschlossenen Fenstern eine Raumluft mit ausreichender Luftwechselrate ermöglichen.
- Voraussetzung für die Anwendung der Ausnahmen nach Num. 1 - 2 ist die nachweisliche Einhaltung des Schalls (22 - 6 Uhr) in einem diffundierten Maßgeblichen zulässigen Eintragswert $R_{K(Wind)} = 50$ dB(A) der DIN 18005 im Freien vor dem geordneten Fenster nach DIN 4109 schutzbedürftigen, überwiegend zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräumen (z.B. Schlaf- oder Kinderzimmer).
- ## 10.2. Bau-Schalllärmsch-Maß
- Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind Maßnahmen zum Vorgeben der DIN 4109 zum Schutz vor Straßenverkehrs- und Gewerbeverkehr zu treffen.
- Die Anforderungen an schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen müssen abhängig vom maßgeblichen Außenlärmspiegel L_{Aeq} und von der Raumart mindestens das folgende Gesamt-Schall-dämmmaß $R_{K(Wind)}$ und $R_{K(Wind)} + K_{RPM}$ zu 30 dB, erreichen:
- Für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben, Unterrichtsräume etc. $R_{K(Wind)} + K_{RPM} = 40$ dB
 - Für Büroräume und Ähnliches $R_{K(Wind)} + K_{RPM} = 35$ dB

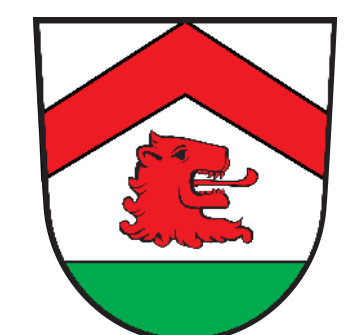
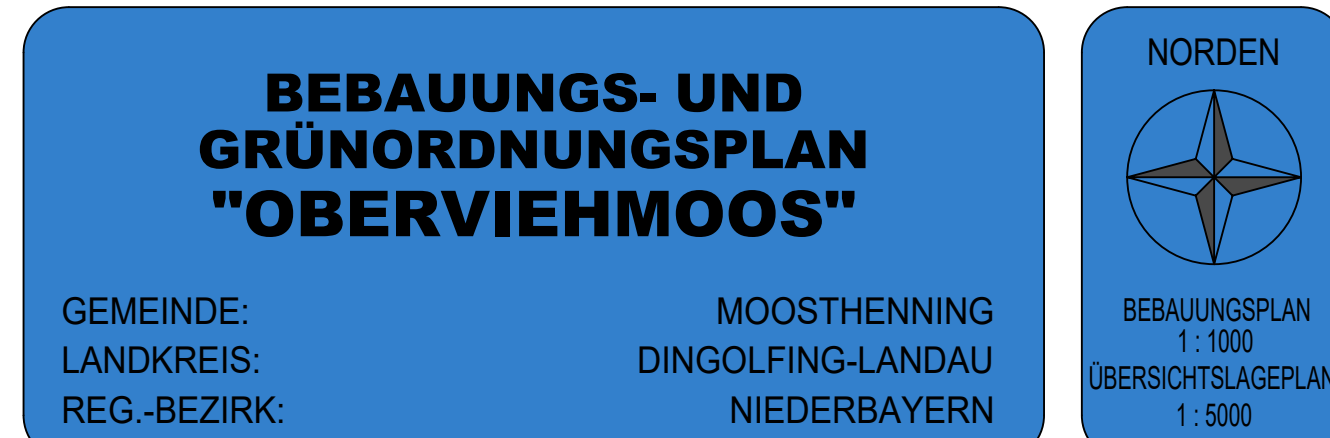


PLANZEICHEN ALS HINWEIS

16. KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
- | | | |
|------|--|--|
| 16.1 | | geplante Grundstücksgrenzen |
| 16.2 | | Nummerierung der im Geltungsbereich vorhandenen
und geplanten Baugrundstücke |
| 16.3 | | Höhenlinie 1 m - Schritt
interpoliert aus der topographischen Karte des BayernAtlas |
| 16.4 | | Wasserversorgungsleitung PVC 125 - unterirdisch |
| 16.5 | | Überflurhydrant (OH-32-72) |
17. KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN
- | | | |
|------|--------|---|
| 17.1 | | Katasterpunkt |
| 17.2 | | Flurstücksgrenze mit abgemarktem Grenzpunkt
und Zahlenachweis |
| 17.3 | | Flurstücksgrenze mit unabgemarktem Grenzpunkt
und graphischem Nachweis |
| 17.4 | | bestehendes Wohngebäude, oberirdisch |
| 17.5 | | bestehendes Nebengebäude, oberirdisch |
| 17.6 | | unterirdische Gebäude |
| 17.7 | | Arkade, Passage, Durchfahrt |
| 17.8 | 735/23 | Flurstücksnummern |

BEBAUUNGSPLANUNTERLAGEN

Der Bebauungsplan "OBERVIEHMOOS" besteht aus dem Geheft mit Begründung, Umweltbericht, Liste der heimischen Gehölzarten, Bebauungsplan mit integrierter Grünordnungsplanung M 1:1000 und planlichen und textlichen Festsetzungen.



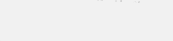
PRÄAMBEL:

Die Gemeinde Moosthenen erlässt gemäss § 2 Absatz 1 und § 9 (1) des Baugesetzes (BaUGes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 3240.1-1-1), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (BGBl. I S. 347), Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286), und der Bauuntersuchungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (GVBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), Art. 3 Abs. 2 BayNatSchG und § 21 BNatSchG diesen Bebauungs- und Grünordnungsplan als

SATZUNG.

Stand der Planung: **SATZUNG**

Datum	Name
Ges.	17.07.21,18.MM
Geländ.	16.07.21,18.MM
Kapellnbg.	26.07.22,18.MM
Kapellnberg II	26.07.22,18.MM
Kapellnberg III	26.07.22,18.MM



ARCHITEKT UND STADTPLANER

Dipl.-Ing. (FH) Ludwig Bindhammer
Tel.: 08774/96996-0 Fax: 08774/96996-19
Kapellenberg 18 84092 Bayerbach

Bayerbach,
den 25.10.2022 *Ludwig Bindhammer L.*